



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

58. Jahrgang

Ansbach, 31. Oktober 2013

Nr. 22

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken	
Bildung eines Beschwerdeausschusses nach Art. 8 GLKrWG	150
Bekanntmachungen des Bezirkes Mittelfranken	
Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 30. September 2013	151
Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14. September 1995, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 30. September 2013	165
Bekanntmachung der Planungsverbände	
Bekanntmachung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 23. Oktober 2013	170
Nichtamtlicher Teil	
Berichtigung (Bezirkswahl 2013).....	171
Buchbesprechungen	172



Am 28. September 2013 verstarb unser ehemaliger Mitarbeiter

Martin Schrenk
Regierungsdirektor a. D.

im Alter von 76 Jahren.

Nach Ableistung der Probezeit an der Regierung von Mittelfranken war er zunächst als Leiter der Abteilung für kommunale und soziale Angelegenheiten am Landratsamt Fürth tätig. Anschließend leitete der Jurist dort die Haupt- und Finanzverwaltung. Außerdem betreute er die Aus- und Fortbildung der Rechtsreferendare und der Nachwuchskräfte. Mit Wirkung vom 01.11.1990 erfolgte die Versetzung an die Regierung von Mittelfranken und Bestellung zum Referenten. Vom 01.07.1994 bis zum Eintritt in den Ruhestand am 01.08.2002 war Herrn Schrenk die Leitung des Sachgebiets - Schulrecht - anvertraut.

Durch seine freundliche und ausgleichende Art wurde er von Vorgesetzten, Mitarbeitern und Kollegen sehr geschätzt. Die von ihm aufgezeichneten Verfilmungen der Betriebsausflüge haben die Personalversammlungen bereichert und sich großer Beliebtheit erfreut.

Wir gedenken seiner in Trauer.

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken

Bildung eines Beschwerdeausschusses nach Art. 8 GLKrWG

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 7. Oktober 2013 Gz. 12 - 1367 - 13/07

Der Beschwerdeausschuss nach Art. 8 GLKrWG wird bei der Regierung von Mittelfranken mit Wirkung vom 01. Dezember 2013 neu gebildet; seine Tätigkeit endet mit Ablauf des 30. November 2019 (Art. 8 Satz 4 GLKrWG).

Dem Beschwerdeausschuss gehören an

- Herr Abteilungsdirektor Walter Leuner, Regierung von Mittelfranken, als Vorsitzender
- Herr Richter am Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach Willy Opitsch
Vertreter: Herr Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Rainer Stumpf

- Herr Vorsitzender Richter am Landgericht Ansbach Claus Körner
Vertreter: Herr Richter am Amtsgericht Ansbach Wolfgang Espert

Aufgabe des Beschwerdeausschusses ist es, über Einwendungen gegen Beschlüsse des Wahlausschusses zu entscheiden, durch die ein Wahlvorschlag ganz oder teilweise für ungültig erklärt wurde, sofern der Wahlausschuss den Einwendungen nicht selbst abhilft (Art. 32 Abs. 3 GLKrWG).

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 150

Bekanntmachungen des Bezirks Mittelfranken

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“

Vom 30. September 2013

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 51 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - in der Fassung vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U) erlässt der Bezirk Mittelfranken für den im Bezirk Mittelfranken gelegenen Teil des Naturparks Altmühltal folgende Verordnung:

§ 1 Änderung des Verordnungstextes

Die Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen über den Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb) vom 14. September 1995 (GVBl. S. 692, BayRS 791-5-15-U) in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Zur Ordnung der Windkraftnutzung in der Schutzzone werden Tabuzonen, Prüfzonen und Ausnahmezonen für Windkraftnutzung festgesetzt. Ihre Grenzen sind in einer Karte M = 1:100.000, die als Anlage 4 Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt. Die genauen Grenzen der in Satz 1 genannten Gebiete sind in den Karten Nordwest, Nordost, Südwest und Südost M = 1:25.000 eingetragen, auf die Bezug genommen wird. § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 3 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.“

2. In § 4 Abs. 2 wird nach der Nr. 8 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 9 eingefügt:

„9. zur Verhinderung von erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Energieversorgung durch Nutzung erneuerbarer Energien die Errichtung von Windkraftanlagen natur- und landschaftsverträglich zu ordnen.“

3. In § 6 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) In den in den Karten Nordwest, Nordost, Südwest und Südost eingetragenen Tabuzonen für Windkraftnutzung ist es verboten, Windkraftanlagen zu errichten. Dies gilt nicht für die Ersetzung einer bestehenden durch eine neue maximal höhengleiche Windkraftanlage am selben Standort.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird nach dem Buchstaben b folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) Windkraftanlagen, soweit sie nicht unter das Verbot des § 6 Abs. 3 oder unter die Ausnahme nach § 8 Nr. 3a fallen,“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für Windkraftanlagen (Absatz 1 Nr. 1 Buchst. c) darf eine Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 2 nur erteilt werden für

1. die Ersetzung einer bestehenden durch eine neue maximal höhengleiche Windkraftanlage am selben Standort oder

2. die Errichtung und Änderung von immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von nicht mehr als 200 m in den in den Karten Nordwest, Nordost, Südwest und Südost eingetragenen Prüfzonen für Windkraftnutzung, soweit diese Flächen durch Darstellung in einem Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung für eine Nutzung der Windenergie ausgewiesen sind oder

3. die Errichtung und Änderung von immissionschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Windkraftanlagen in den in den Karten Nordwest, Nordost, Südwest und Südost eingetragenen Prüf- und Ausnahmezonen für Windkraftnutzung, soweit diese Flächen durch Darstellung in einem Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung für eine Nutzung der Windenergie ausgewiesen sind.

§ 7 Abs. 2 Satz 1 gilt im Falle der Nr. 1 und 2 mit der Maßgabe, dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 3 und 6 dem Vorhaben nicht entgegengehalten werden können.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

5. In § 8 wird nach Nr. 3 folgende Nr. 3a eingefügt:

„3a. die Errichtung und Änderung von immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von nicht mehr als 200 m in den in den Karten Nordwest, Nordost, Südwest und Südost eingetragenen Ausnahmezonen für Windkraftnutzung, soweit diese Flächen durch Darstellung in einem Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung für eine Nutzung der Windenergie ausgewiesen sind,“

6. § 13 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. den Verboten des § 6 Abs. 2 und 3 zuwiderhandelt oder“

7. Im Übrigen werden zur Anpassung an die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 und des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 23.02.2011 in der Verordnung die Bezugnahmen auf gesetzliche Vorschriften wie folgt geändert:
- a) In § 2 Abs. 2 wird die Bezeichnung „Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen“ ersetzt durch die Bezeichnung „Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit“.
- b) § 4 Abs. 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
- „7. die in § 30 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder in Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 BayNatSchG bezeichneten gesetzlich geschützten Biotop zu sichern,“
- c) In § 5 werden die Worte „Art. 6d Abs. 1 BayNatSchG“ ersetzt durch die Worte „§ 30 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 BayNatSchG“.
- d) § 6 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. auf den Talhängen und Talsohlen Maßnahmen vorzunehmen, die Röhrichte, Quellbereiche, natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation oder Auenwälder gemäß § 30 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 BNatSchG zerstören, beschädigen, nachhaltig stören oder deren charakteristischen Zustand verändern können,“
- e) § 7 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
- „4. Maßnahmen vorzunehmen, die Röhrichte, Quellbereiche, natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation oder Auenwälder gemäß § 30 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 BNatSchG zerstören, beschädigen, nachhaltig stören oder deren charakteristischen Zustand verändern können, soweit das Vorhaben nicht unter das Verbot des § 6 Abs. 2 Nr. 1 fällt“
- f) § 7 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.
- g) Der bisherige § 7 Abs. 4 wird aufgehoben.
- h) In § 8 Nr. 1 werden die Worte „Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG“ ersetzt durch die Worte „Art. 6 Abs. 4 BayNatSchG“.
- i) In § 9 werden die Worte „Art. 49 BayNatSchG“ ersetzt durch die Worte „§ 67 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 BayNatSchG“.
- j) § 10 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift werden hinter dem Wort „Erschwernisausgleich“ ein Komma und die Worte „Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft“ eingefügt.
- bb) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Soweit Beschränkungen des Eigentums durch diese Verordnung oder die auf Grund dieser Verordnung getroffenen behördlichen Maßnahmen im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen, der nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere durch die Gewährung einer Befreiung abgeholfen werden kann, ist Entschädigung gemäß § 68 Abs. 1 und 2 BNatSchG in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 BayNatSchG zu leisten.“
- cc) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Vorschrift des Art. 42 BayNatSchG über den Erschwernisausgleich und den Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft bleibt unberührt.“
- k) In § 11 Abs. 2 werden die Worte „Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen“ ersetzt durch „Art. 56 Satz 1 Halbsatz 4 BayNatSchG das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit“.
- l) In § 13 Abs. 1 werden die Worte „Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG“ ersetzt durch die Worte „Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG“.
- m) In § 13 Abs. 2 werden die Worte „Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG“ ersetzt durch die Worte „Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG“.
- n) In § 13 Abs. 3 werden die Worte „Art. 53 BayNatSchG“ ersetzt durch die Worte „Art. 58 BayNatSchG“.

§ 2 Verordnungskarten

Die Karte M 1:100.000 zur Darstellung der Tabuzonen, Prüfbereiche und Ausnahmezonen für Windkraftnutzung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2, die dieser Verordnung beigefügt ist, wird als Anlage 4 Bestandteil der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“. Die Karte M 1:25.000 zur Festsetzung der Tabuzonen, Prüfbereiche und Ausnahmezonen für Windkraftnutzung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3, auf die Bezug genommen wird, wird beim Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Regierung von Mittelfranken als höherer Naturschutzbehörde sowie bei den Landratsämtern Weißenburg - Gunzenhausen und Roth als untere Naturschutzbehörden. Die Karten werden bei den in Satz 2 genannten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3
Inkrafttreten, Neubekanntmachung

- (1) Diese Verordnung am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft.
- (2) Der Text der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ in der Fassung vom 30. September 2013 wird zusammen mit der Bekanntmachung dieser Verordnung neu bekanntgemacht.

Ansbach, 30. September 2013

Bezirk Mittelfranken
Richard B a r t s c h
Bezirkstagspräsident

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Bezirk Mittelfranken geltend gemacht wird.

MFrABI S. 151

Zonierungskarte

zur Verordnung zur Änderung der Verordnung
über den "Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)"
vom 30. September 2013




Bezirk Mittelfranken



Richard B a r t s c h
Bezirkstagspräsident

(Verzeichnis der Naturparke beim
Landesamt für Umweltschutz Nr. BAY - 15)

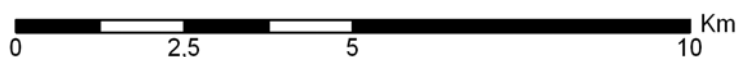
Legende

-  Ausnahmezonen für Windkraftnutzung
gemäß § 3 Abs. 3 i.V.m. § 8 Nr. 3a der Verordnung
(WKA bis 200 m Höhe zulässig, soweit diese Flächen
durch Darstellung im Flächennutzungsplan oder als
Ziele der Raumordnung für eine Nutzung der
Windenergie ausgewiesen sind)
-  Prüfzonen für Windkraftnutzung
gemäß § 3 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung
(WKA bis 200 m Höhe können nach Einzelfallprüfung
zugelassen werden, soweit diese Flächen durch Darstellung
im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung
für eine Nutzung der Windenergie ausgewiesen sind)
-  Tabuzonen für Windkraftnutzung
gemäß § 3 Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 3 der Verordnung

Sonstiges

-  Naturpark Altmühltal
-  Naturpark Schutzzone (Landschaftsschutzgebiet)
-  Grenze Regierungsbezirke
-  Landkreisgrenzen

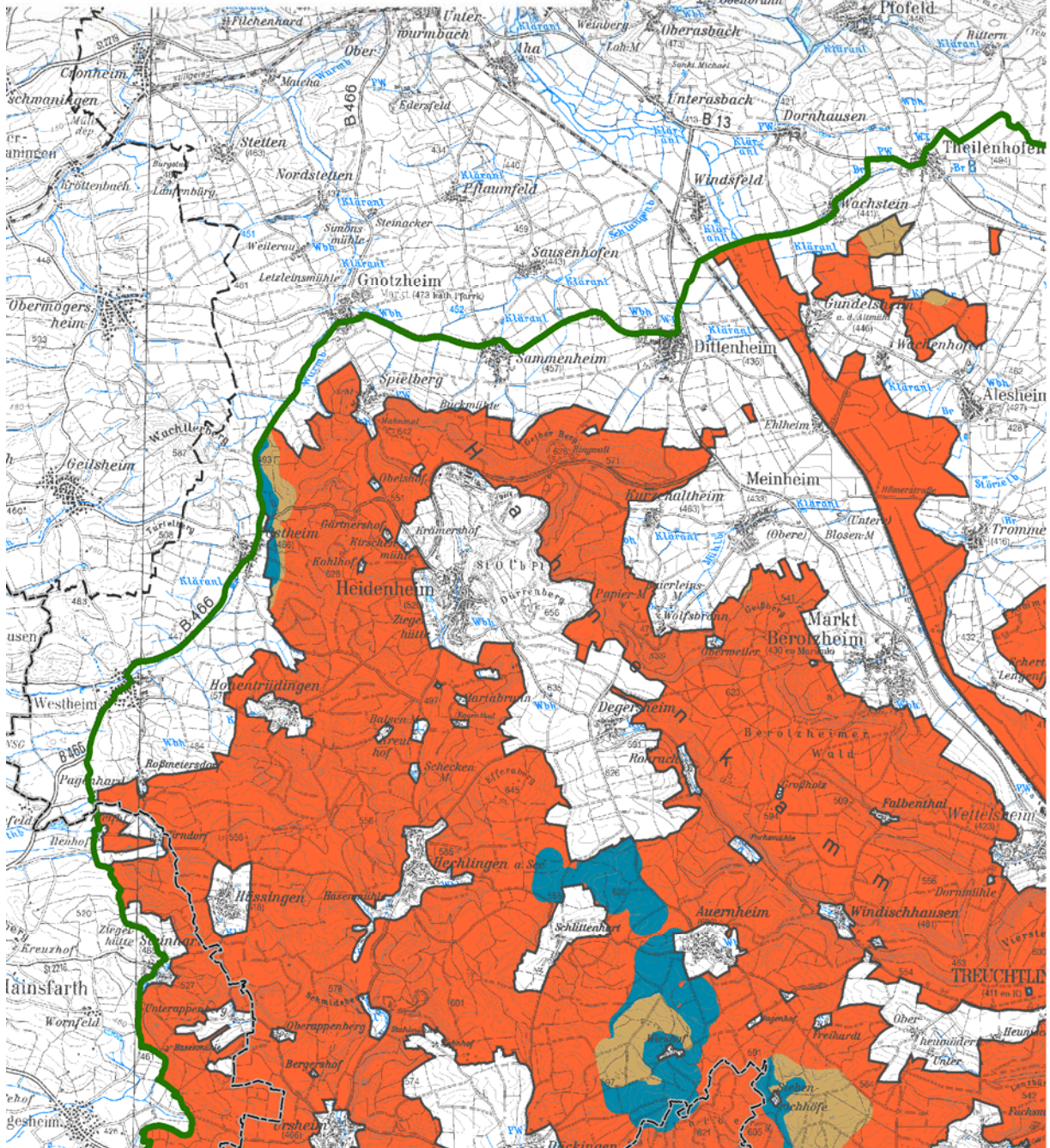
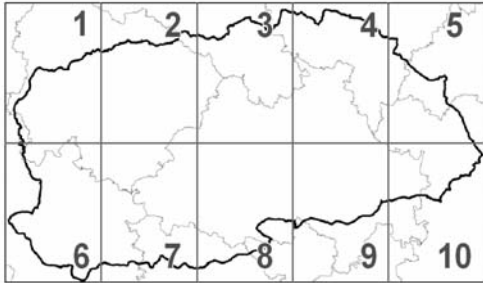
Maßstab 1:100.000

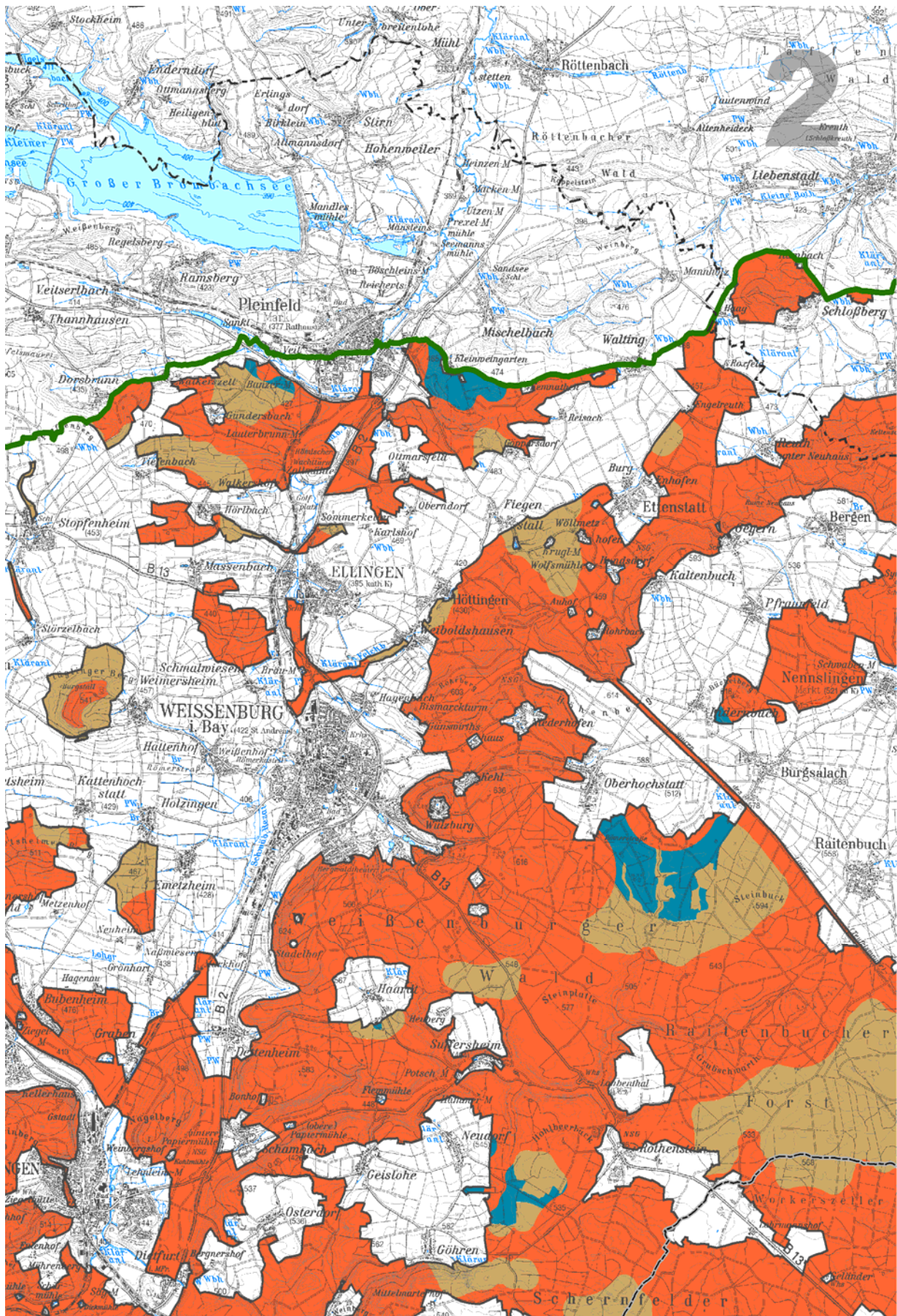


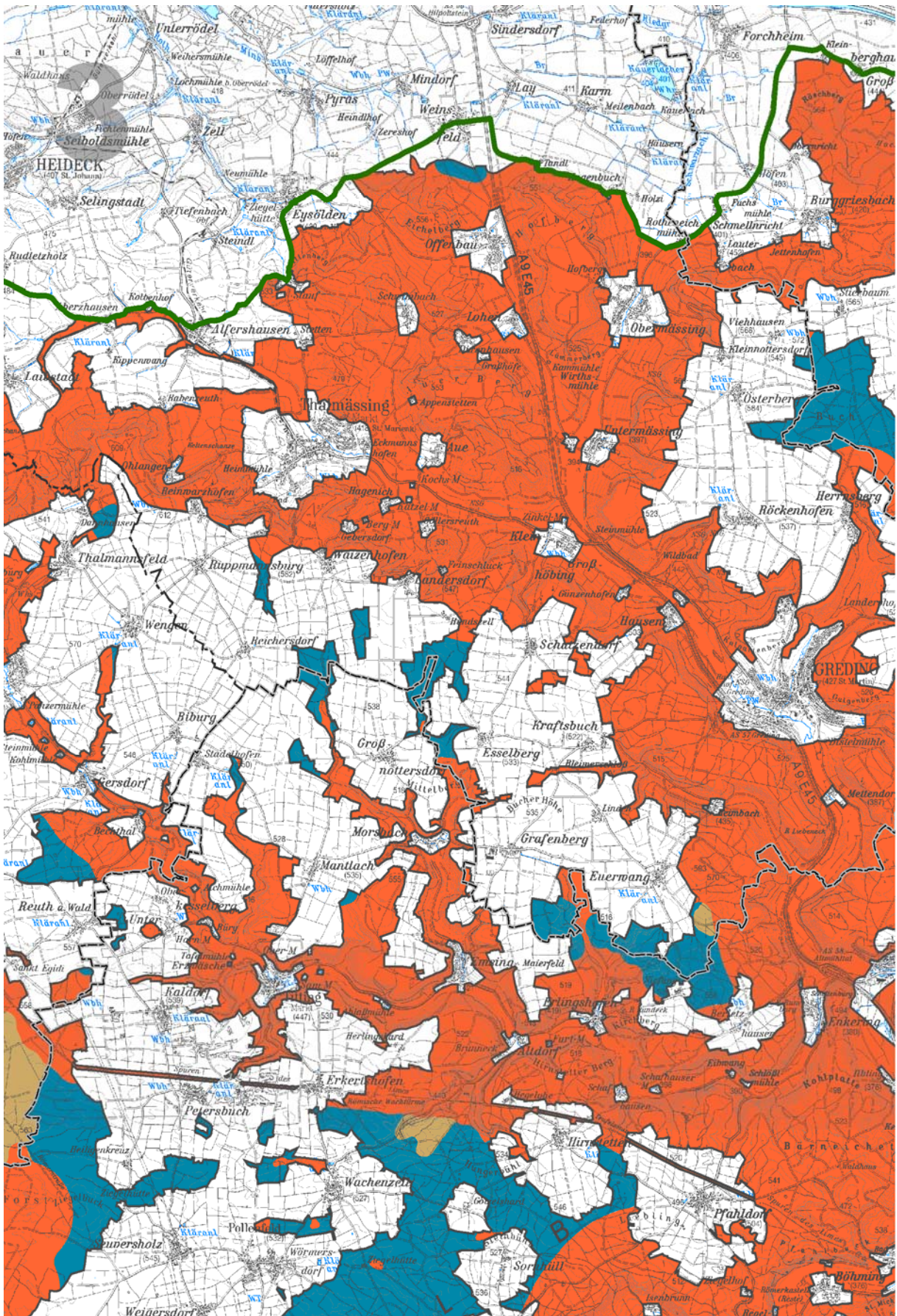
Kartengrundlage:

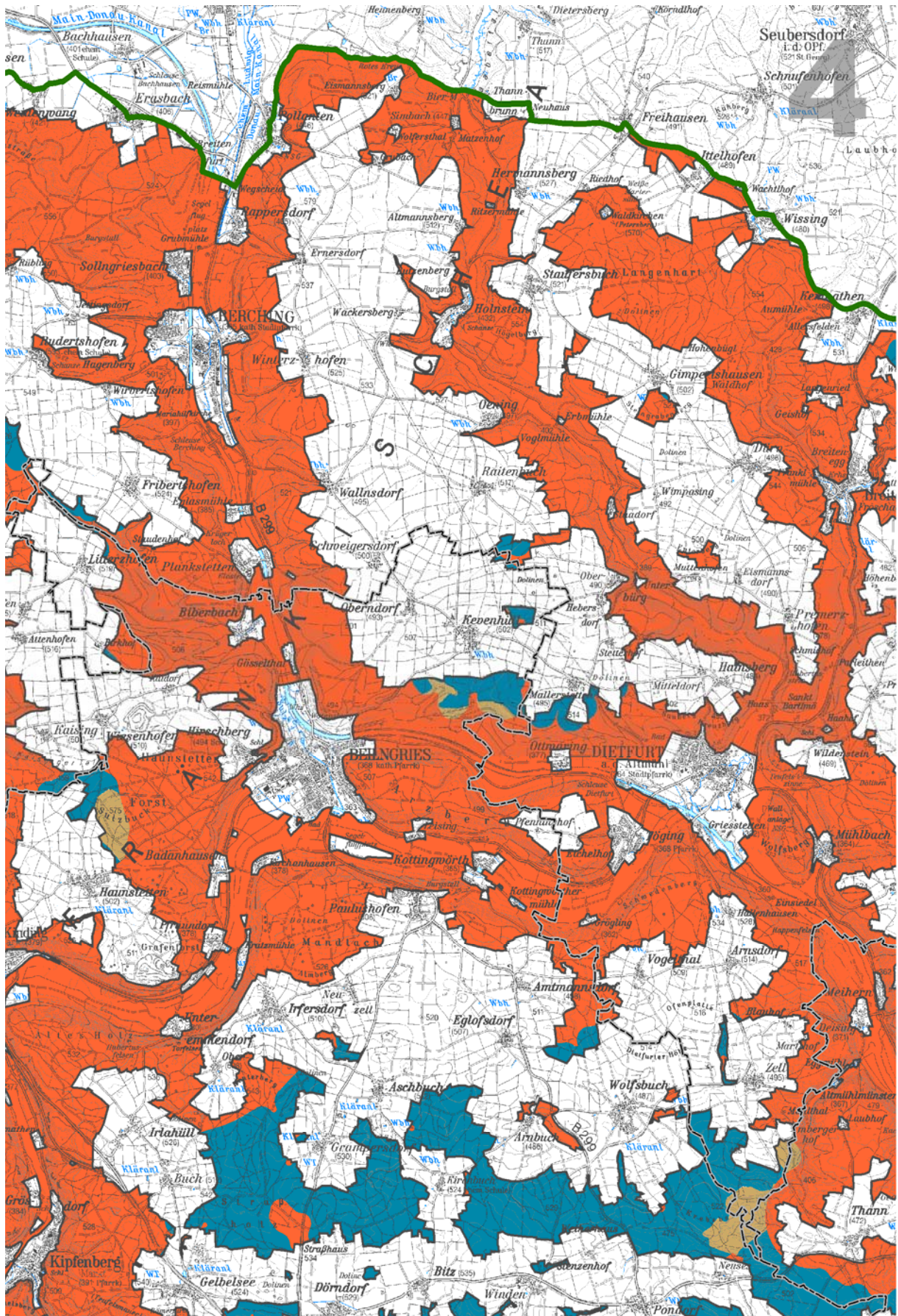
Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung, www.geodaten.bayern.de

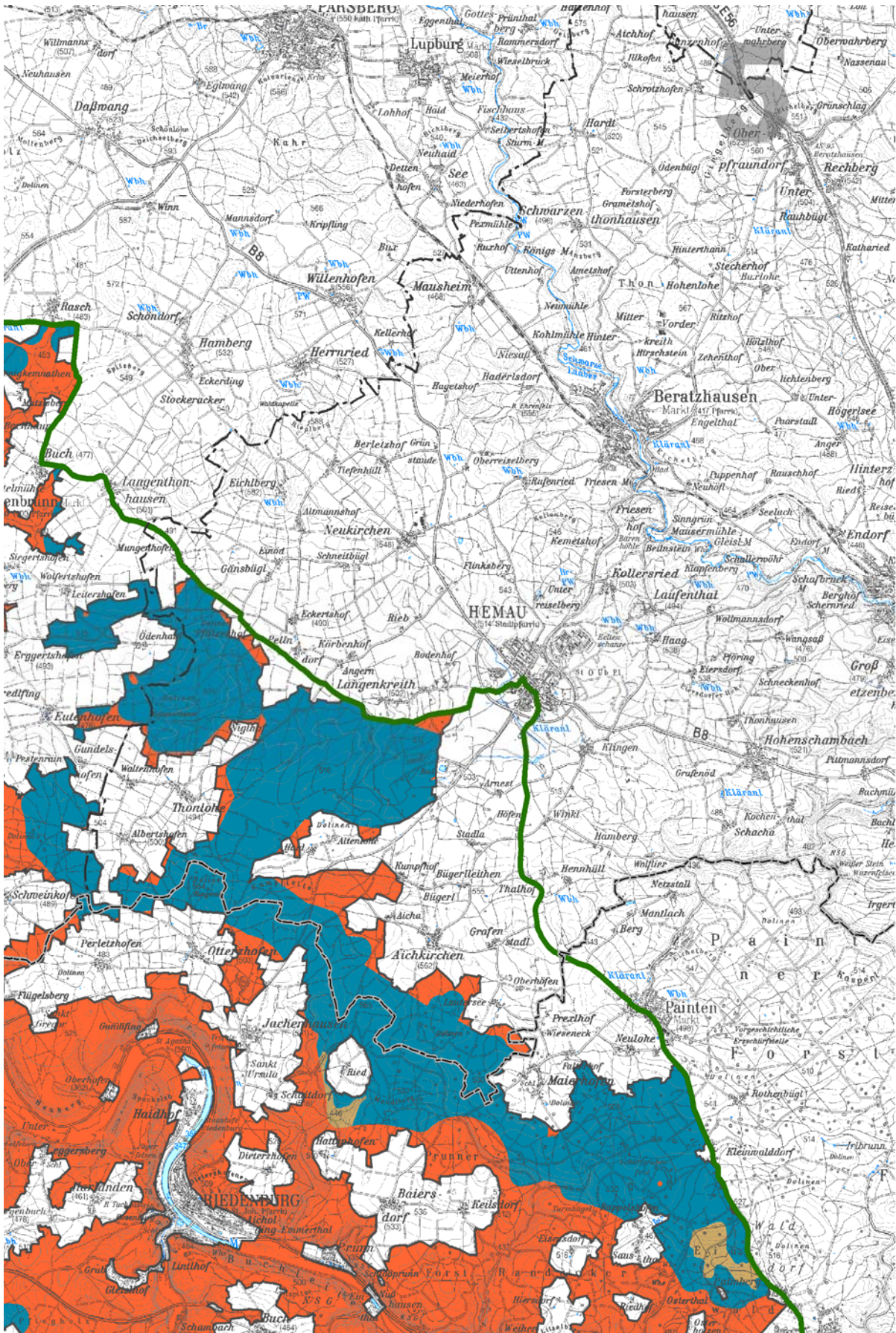
Blatteinteilung

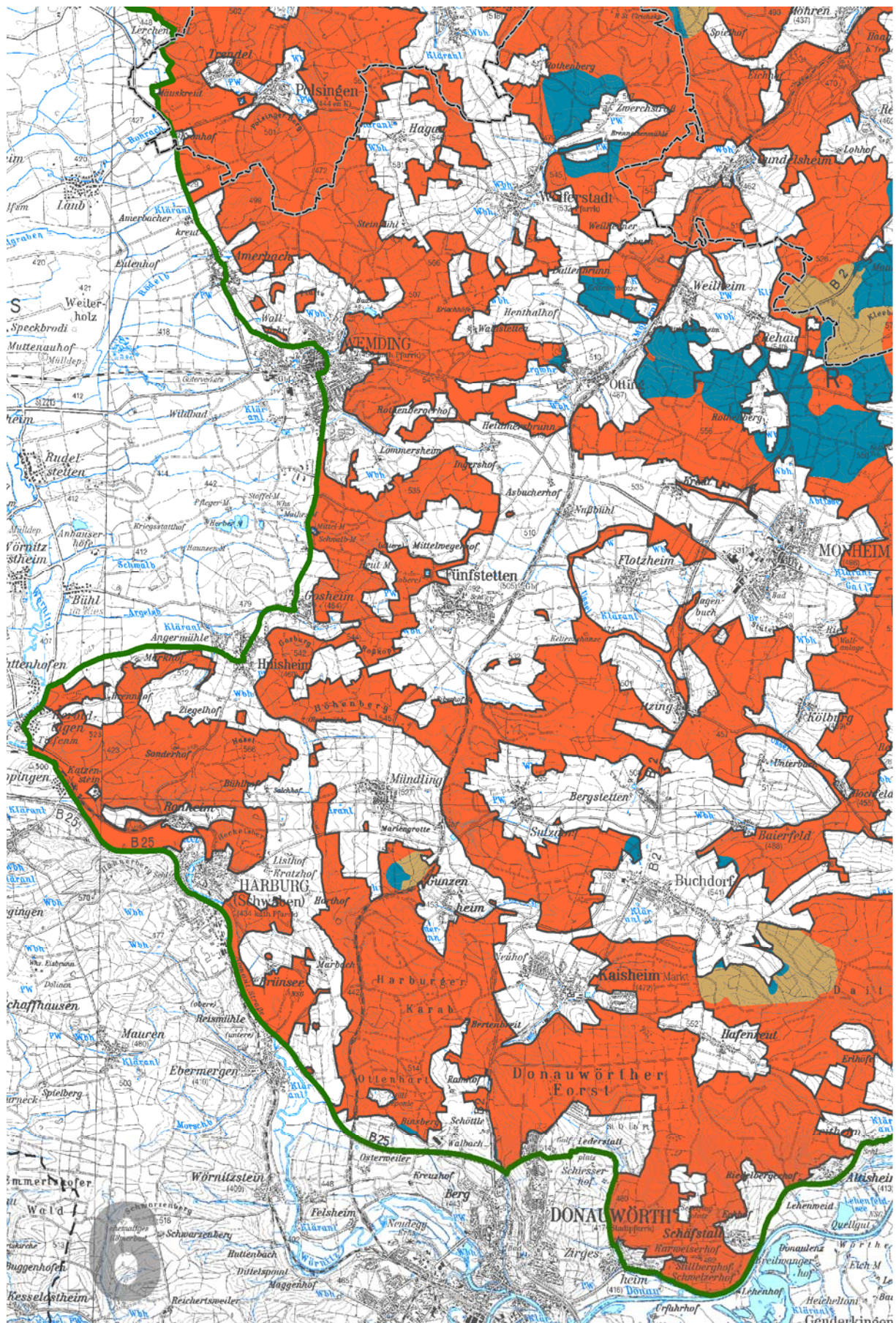


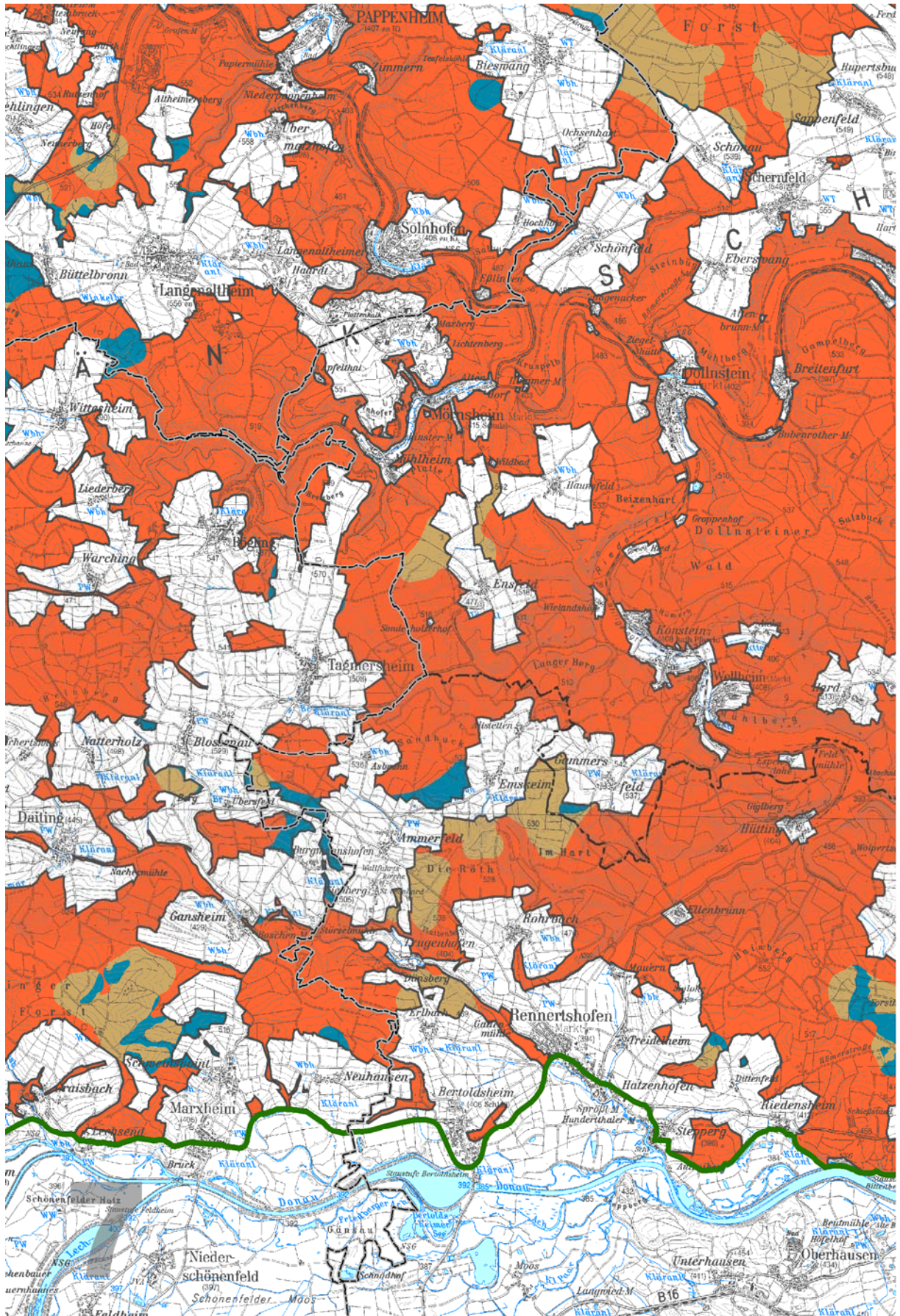


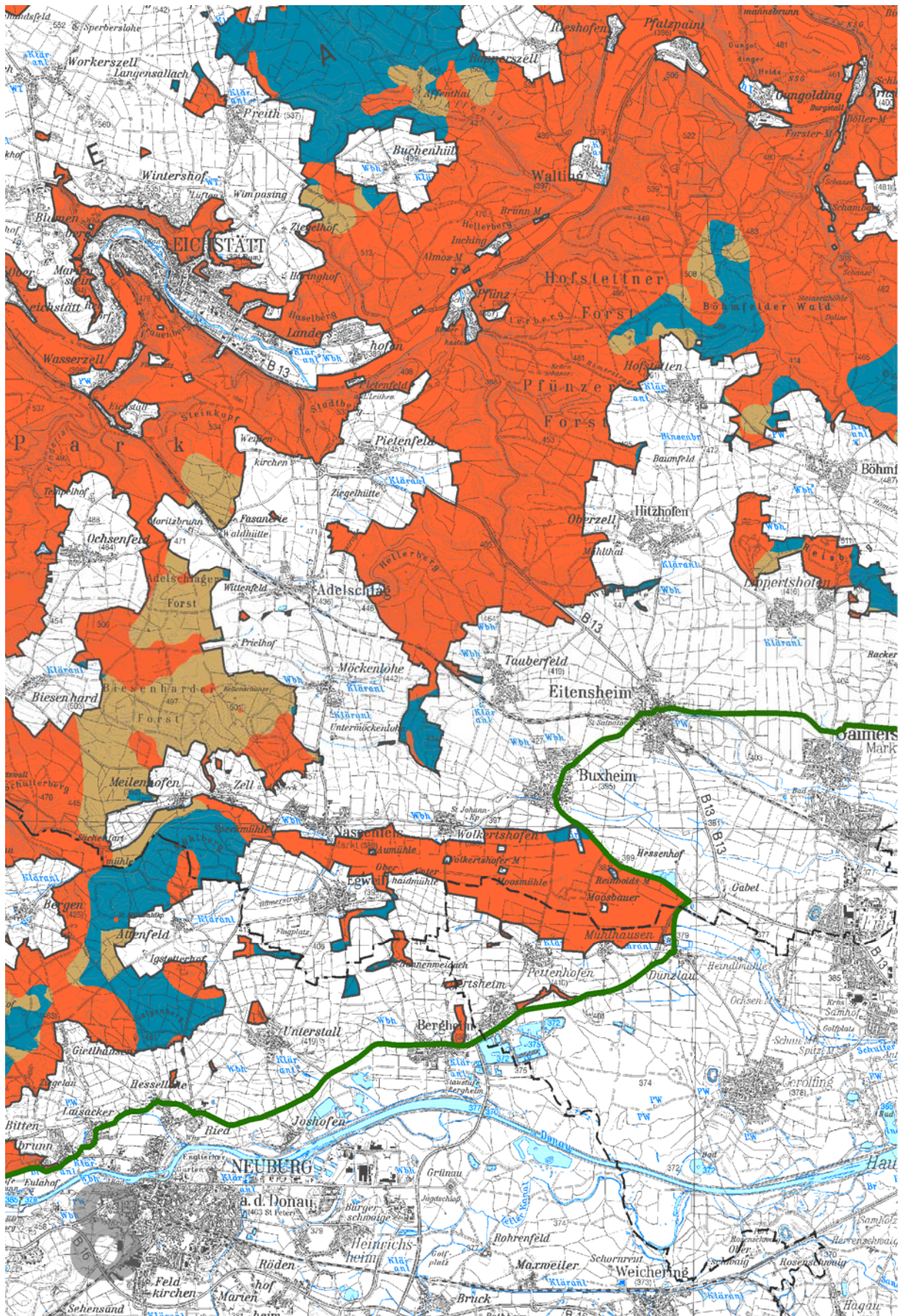


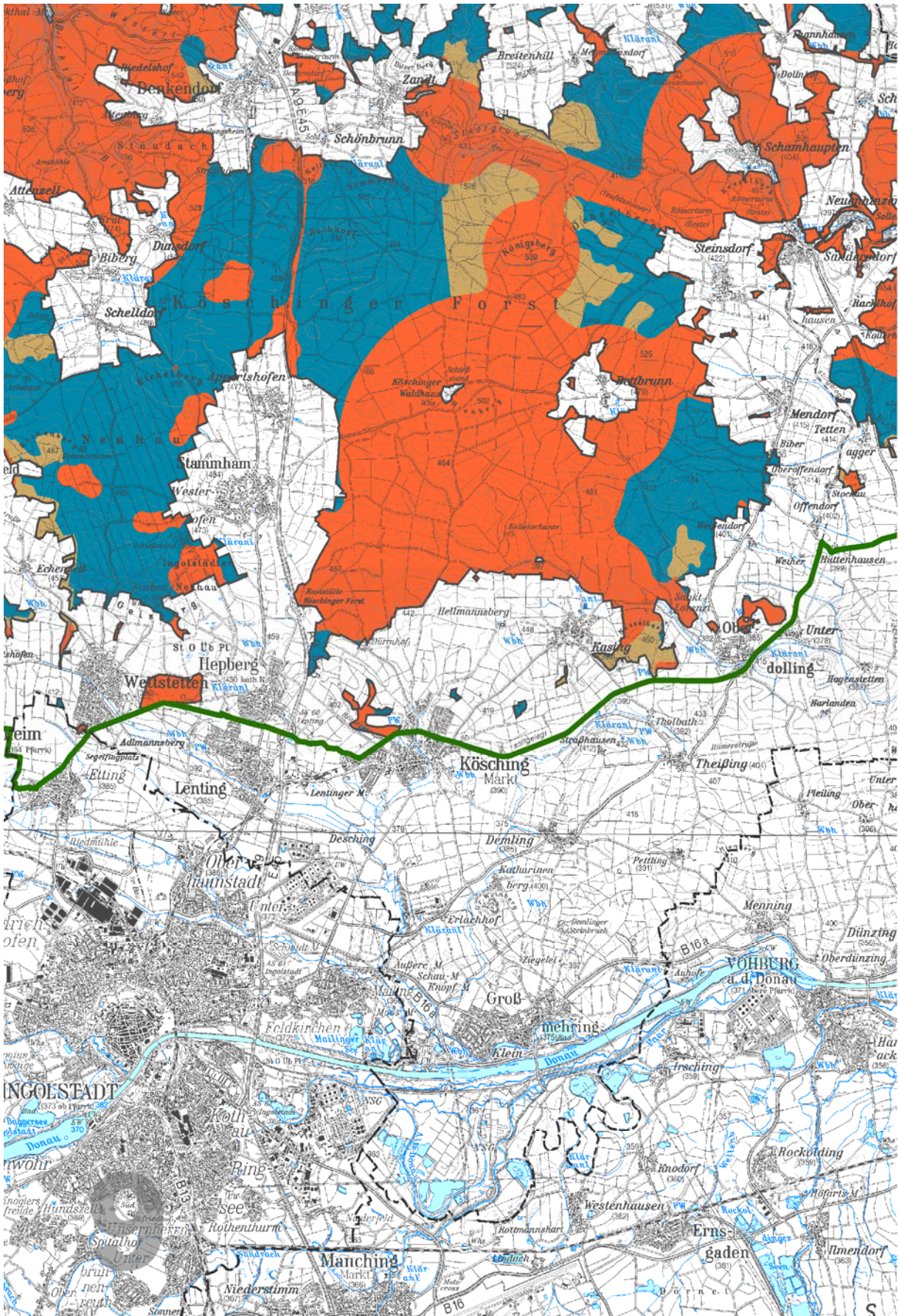


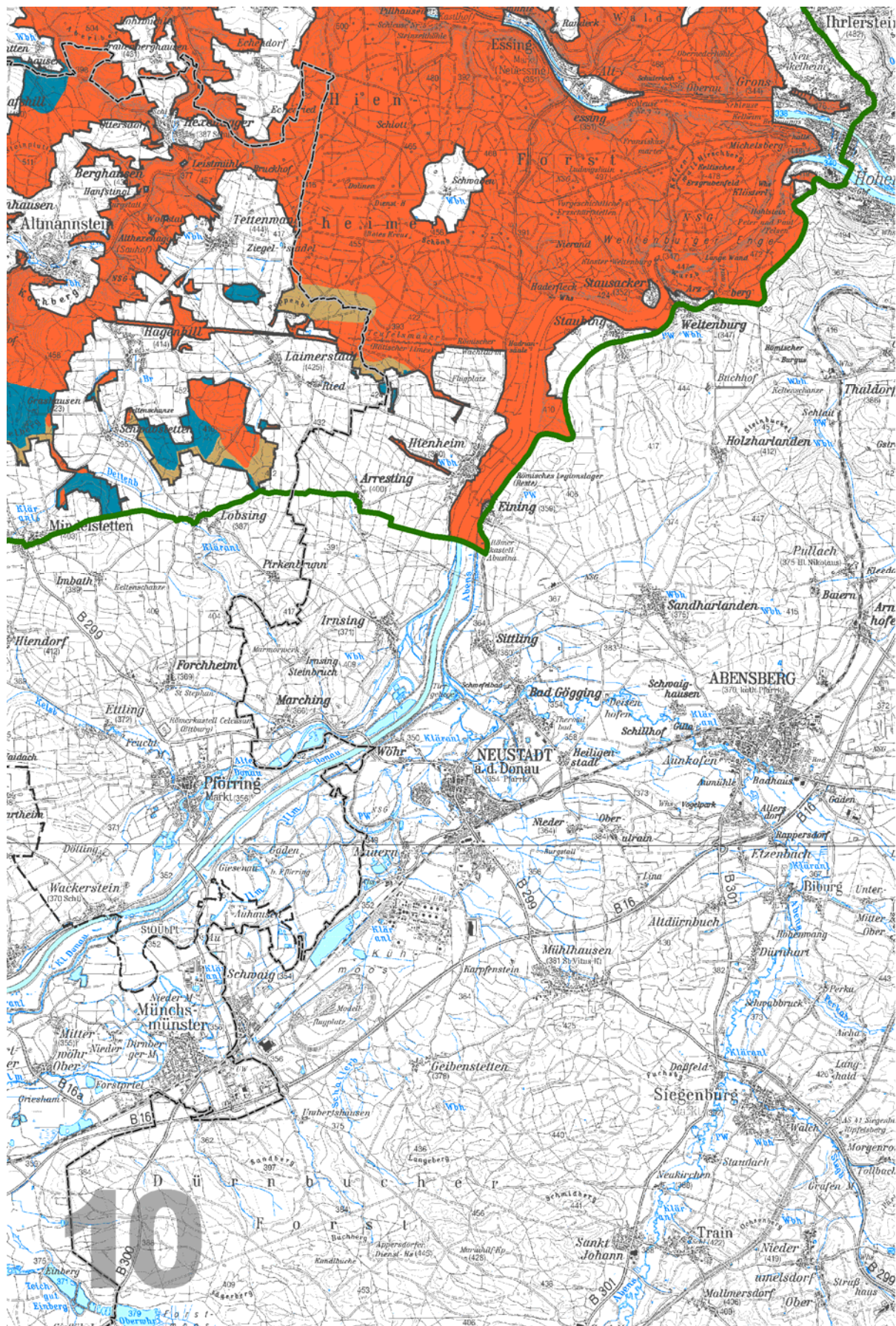












Gemäß Art. 51 Abs. 2 Satz 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) wird nachfolgend die Verordnung über den Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb) vom 14.09.1995, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30.09.2013, in der Fassung vom 30.09.2013 amtlich bekannt gemacht:

**Verordnung
über den „Naturpark Altmühltal
(Südliche Frankenalb)“**

**Vom 14. September 1995,
zuletzt geändert durch die Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den „Naturpark Altmühltal
(Südliche Frankenalb)“
vom 30. September 2013**

Auf Grund von Art. 11, 45 Abs. 1 Nr. 2, Art. 55 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

- (1) Teilgebiete der Naturräume „Südliche Frankenalb“ und „Vorland der Südlichen Frankenalb“ in der kreisfreien Stadt Ingolstadt und in den Landkreisen Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen, Kelheim, Regensburg, Neumarkt i. d. Opf., Roth, Weißenburg-Gunzenhausen und Donau-Ries werden in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturpark festgesetzt. Das Gebiet hat eine Größe von ca. 296.240 Hektar.
- (2) Der Naturpark erhält die Bezeichnung „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“.
- (3) Träger des Naturparks ist der „Verein Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb) e.V.“ mit Sitz in Weißenburg i. Bay.

**§ 2
Naturparkgrenzen**

- (1) Die Grenzen des Naturparks sind in einer Karte M = 1:100.000, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt.
- (2) Die genauen Grenzen des Naturparks sind in einer Karte M = 1:25.000 eingetragen, die beim Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend für den genauen Grenzverlauf ist der Eintrag in dieser Karte mit der Außenkante des Begrenzungsstrichs. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei den Regierungen von Oberbayern und Niederbayern, der Oberpfalz, von Mittelfranken und Schwaben als höheren Naturschutzbehörden sowie bei der kreisfreien Stadt Ingolstadt und den Landratsämtern Eichstätt, Neuburg-

Schrobenhausen, Kelheim, Regensburg, Neumarkt i. d. Opf., Roth, Weißenburg-Gunzenhausen und Donau-Ries als unteren Naturschutzbehörden.

- (3) Die Karten werden bei den in Absatz 2 genannten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

**§ 3
Einteilung des Gebiets**

- (1) Innerhalb des Naturparks wird eine Schutzzone festgesetzt, die die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebiets erfüllt. Ihre Grenzen sind in der in § 2 Abs.1 genannten Anlage 1 grob dargestellt.
- (2) Die genauen Grenzen der Schutzzone sind in der in § 2 Abs. 2 genannten Karte eingetragen, auf die Bezug genommen wird. Maßgebend für den genauen Grenzverlauf ist der Eintrag in dieser Karte mit der Außenkante des jeweiligen Begrenzungsstrichs.
- (3) Zur Ordnung der Windkraftnutzung in der Schutzzone werden Tabuzonen, Prüfzonen und Ausnahmezonen für Windkraftnutzung festgesetzt. Ihre Grenzen sind in einer Karte M = 1:100.000, die als Anlage 4 Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt. Die genauen Grenzen der in Satz 1 genannten Gebiete sind in den Karten Nordwest, Nordost, Südwest und Südost M = 1:25.000 eingetragen, auf die Bezug genommen wird. § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 3 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

**§ 4
Schutzzweck**

- (1) Zweck der Festsetzung des Naturparks ist es,
 1. das Gebiet entsprechend dem Pflege- und Entwicklungsplan (§ 12 Nr. 1) zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln,
 2. die Erholungseignung der Teillandschaften auf der Basis eines ausgewogenen Naturhaushalts und der landschaftlichen Vielfalt zu erhalten bzw. wiederherzustellen und zu verbessern,
 3. geeignete Landschaftsteile für die Erholung und den Naturgenuss zu erschließen und der Allgemeinheit zugänglich zu machen, soweit die Belastbarkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds dies zulassen,
 4. den Erholungsverkehr zu ordnen und zu lenken,
 5. an der Erhaltung und Fortentwicklung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft als Träger der Kulturlandschaft unter Beachtung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege mitzuwirken.

(2) Zweck der Schutzzone ist es,

1. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts der unterschiedlich strukturierten Teillandschaften insgesamt zu erhalten bzw. wiederherzustellen und zu verbessern,
2. das ökologische Wirkungsgefüge der Tallandschaften zu erhalten bzw. wiederherzustellen und zu verbessern,
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Teillandschaften mit ihrem jeweils typischen Erscheinungsbild zu sichern,
4. eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen,
5. die Vielfalt an wildwachsenden Pflanzen und wildlebenden Tieren sowie deren Lebensgemeinschaften zu sichern,
6. erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern,
7. die in § 30 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder in Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 BayNatSchG bezeichneten gesetzlich geschützten Biotope zu sichern,
8. ökologisch wertvolle Lebensräume gegen übermäßige Freizeitnutzung zu sichern,
9. zur Verhinderung von erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Energieversorgung durch Nutzung erneuerbarer Energien die Errichtung von Windkraftanlagen natur- und landschaftsverträglich zu ordnen.

§ 5**Besondere Vorschriften**

Soweit für das Gebiet des Naturparks besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere solche über Naturschutzgebiete und Naturdenkmäler, über den Schutz von Landschaftsbestandteilen und Grünbeständen oder über den Schutz von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 BayNatSchG, bleiben diese unberührt. Gleiches gilt, wenn künftig besondere naturschutzrechtliche Vorschriften erlassen werden.

§ 6**Verbote**

- (1) In der Schutzzone sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in § 4 Abs. 2 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.
- (2) In den in Anlage 2 zu dieser Verordnung bezeichneten Tallandschaften der Schutzzone ist es daher verboten,

1. auf den Talhängen und Talsohlen Maßnahmen vorzunehmen, die Röhrichte, Quellbereiche, natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation oder Auenwälder gemäß § 30 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 BNatSchG zerstören, beschädigen, nachhaltig stören oder deren charakteristischen Zustand verändern können,
2. die bisherige Bodengestalt der Taleinhänge und das natürliche Kleinrelief der Talsohlen durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder in sonstiger Weise wesentlich zu verändern,
3. auf den Gewässern Boot zu fahren (ausgenommen auf der Altmühl),
4. in den in Anlage 3 zu dieser Verordnung bezeichneten Altwasserarmen der Altmühl und ökologischen Ausgleichs- und Ersatzflächen des Main-Donau-Kanals zu fischen; ausgenommen sind Fischereiberechtigte oder Fischereipächter, die zur Ausübung des Fischereirechts unmittelbar selbst befugt sind, oder Inhaber von Jahreserlaubnisscheinen,
5. außerhalb behördlich zugelassener Start- und Landeplätze auf den Taleinhängen und Talsohlen Flugmodelle mit Motor zu betreiben oder mit anderen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen.

- (3) In den in den Karten Nordwest, Nordost, Südwest und Südost eingetragenen Tabuzonen für Windkraftnutzung ist es verboten, Windkraftanlagen zu errichten. Dies gilt nicht für die Ersetzung einer bestehenden durch eine neue maximal höhengleiche Windkraftanlage am selben Standort.

§ 7**Erlaubnis**

- (1) Der Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb der Schutzzone
 1. bauliche Anlagen aller Art im Sinn der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zu errichten, zu erweitern oder ihre äußere Gestaltung wesentlich zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere
 - a) Gebäude aller Art (Art. 2 Abs. 2 BayBO), Verkaufs- und Ausstellungsstände, Automaten,
 - b) Einfriedungen aller Art (ausgenommen sockellose Weide- und Forstkulturzäune ohne Verwendung von Beton),
 - c) Windkraftanlagen, soweit sie nicht unter das Verbot des § 6 Abs. 3 oder unter die Ausnahme nach § 8 Nr. 3a fallen,
 2. die bisherige Bodengestalt durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder in sonstiger Weise wesentlich zu verändern, soweit das Vorha-

- ben nicht unter das Verbot des § 6 Abs. 2 Nr. 2 fällt,
3. Straßen, Wege, Plätze oder Park-, Camping-, Sport-, Spiel- oder Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 4. Maßnahmen vorzunehmen, die Röhrichte, Quellbereiche, natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation oder Auenwälder gemäß § 30 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 BNatSchG zerstören, beschädigen, nachhaltig stören oder deren charakteristischen Zustand verändern können, soweit das Vorhaben nicht unter das Verbot des § 6 Abs. 2 Nr. 1 fällt,
 5. Gewässer, deren Ufer, den Zulauf oder den Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen,
 6. Nass- und Feuchtwiesen umzubrechen oder durch Dränung oder Gräben zu entwässern oder trockenenzulegen,
 7. Dauergrünland der Talsohlen in Ackerland umzuwandeln,
 8. landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes oder Felsblöcke zu beseitigen,
 9. auf den Taleinhängen und Talsohlen der in Anlage 2 zu dieser Verordnung bezeichneten Tallandschaften Erstaufforstungen vorzunehmen,
 10. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen (ausgenommen nicht ortsfeste Anlagen zur Beregnung von Sonderkulturen und zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser und Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen),
 11. außerhalb von Straßen, Wegen oder Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren, diese dort abzustellen oder Verkaufswagen aufzustellen (ausgenommen zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung sowie für Fischereiberechtigte oder Fischereipächter, die zur Ausübung des Fischereirechts unmittelbar selbst befugt sind, und für Inhaber von Jahrerlaubnisscheinen),
 12. auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, Wohnwagen abzustellen, dies zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuer zu entzünden oder zu unterhalten.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 6 Abs. 1 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
- Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) Für Windkraftanlagen (Absatz 1 Nr. 1 Buchst. c) darf eine Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 2 nur erteilt werden für
1. die Ersetzung einer bestehenden durch eine neue maximal höhengleiche Windkraftanlage am selben Standort oder
 2. die Errichtung und Änderung von immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von nicht mehr als 200 m in den in den Karten Nordwest, Nordost, Südwest und Südost eingetragenen Prüfzonen für Windkraftnutzung, soweit diese Flächen durch Darstellung in einem Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung für eine Nutzung der Windenergie ausgewiesen sind oder
 3. die Errichtung und Änderung von immissionschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Windkraftanlagen in den in den Karten Nordwest, Nordost, Südwest und Südost eingetragenen Prüf- und Ausnahmezonen für Windkraftnutzung, soweit diese Flächen durch Darstellung in einem Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung für eine Nutzung der Windenergie ausgewiesen sind. § 7 Abs. 2 Satz 1 gilt im Falle der Nr. 1 und 2 mit der Maßgabe, dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 3 und 6 dem Vorhaben nicht entgegengehalten werden können.
- (4) Andere Fachbehörden sind zu beteiligen, soweit deren Belange berührt sind.

§ 8 Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinn des Art. 6 Abs. 4 BayNatSchG; unabhängig davon gelten jedoch § 6 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 sowie § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 4 bis 7,
2. der Bau von land- oder forstwirtschaftlichen Straßen oder Wegen mit einer Fahrbahnbreite von nicht mehr als 3,80 m, hergestellt aus naturraumtypischem Material und ohne Oberflächenversiegelung; unabhängig davon gelten jedoch § 6 Abs. 2 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 Nr. 4,
3. der Abbau von Bodenschätzen auf den in den Karten nach § 2 Abs. 1 und 2 gesondert eingetragenen Flächen; maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte nach § 2 Abs. 2,
- 3a. die Errichtung und Änderung von immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von nicht mehr als 200 m in den in den Karten Nordwest,

Nordost, Südwest und Südost eingetragenen Ausnahmezonen für Windkraftnutzung, soweit diese Flächen durch Darstellung im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung für eine Nutzung der Windenergie ausgewiesen sind,

4. die Aufsuchung und Gewinnung bergfreier Bodenschätze im Rahmen bereits erteilter Bergbauberechtigungen,
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie Aufgaben des Jagdschutzes und der Fischereiaufsicht; unabhängig davon gilt jedoch § 6 Abs. 2 Nr. 4,
6. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen, Gewässern und deren Ufern und Dränanlagen, Maßnahmen des Winterdienstes auf Straßen im notwendigen Umfang und zur Verkehrssicherung, soweit diese zur Abwehr von Gefahren erforderlich sind, Maßnahmen der Gewässeraufsicht,
7. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Fernmeldeanlagen, Betriebsanlagen der Eisenbahn und Einrichtungen der Landesverteidigung,
8. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen innerhalb landwirtschaftlicher Hofstellen sowie von land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden im Außenbereich,
9. die Nutzungsänderung, der Ersatzbau und die angemessene Erweiterung von zulässigerweise errichteten Gebäuden, soweit die sonstigen Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 Baugesetzbuch vorliegen,
10. sonstige, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung auf Grund besonderer Gestattungen oder bestehender Rechte zulässigen Maßnahmen oder mit landesplanerischer Beurteilung raumgeordneten Vorhaben,
11. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Schutzzone notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 9 Befreiung

Von den Verboten nach § 6 kann gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

§ 10 Entschädigung, Erschwernisausgleich, Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

- (1) Soweit Beschränkungen des Eigentums durch diese Verordnung oder die auf Grund dieser Verordnung getroffenen behördlichen Maßnahmen im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen, der nicht durch andere Maßnahmen, ins-

besondere durch die Gewährung einer Befreiung abgeholfen werden kann, ist Entschädigung gemäß § 68 Abs. 1 und 2 BNatSchG in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 BayNatSchG zu leisten.

- (2) Die Vorschrift des Art. 42 BayNatSchG über den Erschwernisausgleich und den Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft bleibt unberührt.

§ 11 Zuständigkeiten

- (1) Für die Erteilung der Erlaubnis und der Befreiung ist die kreisfreie Stadt bzw. das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde zuständig, in deren Bereich das Vorhaben ausgeführt werden soll.
- (2) Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung nach Art. 56 Satz 1 Halbsatz 4 BayNatSchG das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit als oberste Naturschutzbehörde.

§ 12 Aufgaben des Naturparkträgers

Der Träger des Naturparks hat insbesondere

1. eine Planung zu erstellen, die vor allem die Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung des Gebiets als eine für die Naturräume typische Landschaft und als Erholungsraum enthält (Pflege- und Entwicklungsplan), sie umzusetzen und bei Bedarf fortzuschreiben; bei der Aufstellung oder Fortschreibung sind die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange zu beteiligen,
2. innerhalb von fünf Jahren besonders schutzwürdige Landschaftsteile zu ermitteln, die unter Beteiligung der davon berührten Träger öffentlicher Belange in geeigneter Weise - bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen durch Vereinbarungen - gesichert und entwickelt werden sollen,
3. Maßnahmen des Naturschutzes, insbesondere des Schutzes und der Pflege der Pflanzen- und Tierwelt, durchzuführen und zu fördern,
4. das Naturparkgebiet zu erhalten, zu gestalten und zu pflegen, insbesondere die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbilds für die Allgemeinheit zu bewahren,
5. die naturnahe und naturschonende Erholung im Naturpark zu fördern,
6. die Bevölkerung über die Bedeutung des Naturparks für Naturschutz und Landschaftspflege sowie für die Erholung aufzuklären.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Verboten des § 6 Abs. 2 und 3 zuwiderhandelt oder

2. eine nach § 7 Abs. 1 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Erlaubnis nach § 7 Abs.1 oder einer Befreiung nach § 9 verbundenen vollziehbaren Auflage nicht nachkommt.
- (3) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 58 BayNatSchG.

§ 14

Inkrafttreten, Aufhebung früherer Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen. Insbesondere treten außer Kraft:
 1. Die Anordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Hilpoltstein vom 1. März 1955 (KABI Nr. 8) – nunmehr in den Landkreisen Eichstätt (Regierungsbezirk Oberbayern), Neumarkt i. d. Opf. (Regierungsbezirk Oberpfalz), Roth und Weißenburg-Gunzenhausen (Regierungsbezirk Mittelfranken);
 2. die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Riedenburg vom 18. Oktober 1961 (KABI Nr. 38), geändert durch Verordnung vom 8. Juni 1972 (KABI Nr. 24) - nunmehr in den Landkreisen Eichstätt (Regierungsbezirk Oberbayern), Kelheim (Regierungsbezirk Niederbayern) und Neumarkt i. d. Opf. (Regierungsbezirk Oberpfalz).

München, 14. September 1995

Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen
Dr. Thomas Goppel
Staatsminister

Ansbach, 30. September 2013

Bezirk Mittelfranken
Richard B a r t s c h
Bezirkstagspräsident

Bekanntmachung der Planungsverbände

B e k a n n t m a c h u n g des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 23. Oktober 2013

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbandsatzung wird hiermit bekanntgemacht, dass die 287. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken am

**Montag, 18. November 2013, 10:00 Uhr,
im Rathaus Fünferplatz 2,
Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II,**

stattfindet.

T a g e s o r d n u n g

1. Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung 2012
2. Entlastung der Jahresrechnung 2012
3. Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2014
4. 17. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan;
Stadt Höchstädt a. d. Aisch, Landkreis Erlangen-Höchstädt
5. Änderung des Regionalplans der Region Regensburg (11)
Kapitel B X Energieversorgung, Abschnitt Windkraft, Teilraum Neumarkt i. d. OPf;
Regionaler Planungsverband Regensburg
6. Gleichstrompassage Süd-Ost; Verfahren zur Korridorfindung; Amprion GmbH
- Sachstandsbericht
7. Neuordnung der Bedarfsplanung für die ärztliche Versorgung
- Bericht des Regionsbeauftragten über die Informationsveranstaltung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns
8. Windkraftkonzeption
- Sachstandsbericht

Nürnberg, 23. Oktober 2013

Planungsverband Industrieregion Mittelfranken
Eberhard Irlinger
Landrat
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 170

Nichtamtlicher Teil

Berichtigung

In der Bekanntmachung des Wahlkreisausschusses für den Wahlkreis Mittelfranken über das Ergebnis der Bezirkswahl vom 15.09.2013 müssen wir bei den Stimmerngebnissen der einzelnen Bewerber in Wahlvorschlag Nr. 1 (MFrABI Nr. 21 S. 139) folgende Berichtigung vornehmen:

3. Stimmerngebnisse der einzelnen Bewerber:

Wahlvorschlag Nr.:		01	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)			
			(Die gewählten Bewerber sind unterstrichen)			
Rangfolge nach Gesamtstimmen	Name	Nr.	Gesamtstimmen	Erststimmen	Zweitstimmen	Im Stimmkreis gewählt * oder lfd. Nr. ¹
1	<u>Bartsch, Richard</u>	101	138.290	18.617	119.673	*

MFrABI S. 171

Buchbesprechungen

Drost

Das neue Wasserrecht in Bayern5. Ergänzungslieferung, 260 Seiten,
Stand Januar 2013

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG

Drost

Das neue Wasserrecht in Bayern6. Ergänzungslieferung, 526 Seiten,
Stand Juli 2013

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG

Lang/Rothbrust

Landesbezirkliches Tarifrechtim Bereich des Kommunalen Arbeitgeberverbandes
Bayern

Kommentar

38. Aktualisierung, Stand: August 2013, 49,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Baurecht in Bayern

Bauordnungsrecht: BayBO - Vollzug der BayBO -

Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften

Begründet von Dr. jur. Heribert Büchs und Dipl.-Ing.

Bertram Walter, bearbeitet von Dipl.-Ing. Friedrich

Amann, Ministerialrat a. D., Lehrbeauftragter an der

Technischen Universität München und Dr. jur. Heri-

bert Büchs, Ministerialrat a. D., ehemals bei der

Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministe-

rium des Innern, München

131. Aktualisierungslieferung, 20. Juni 2012,

57,12 €

Art.-Nr. 66343131

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Etmer/Lundt/Schiwy

Deutsches Gesundheitsrecht

Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts

306. Ergänzungslieferung, Stand 1. Juli 2013,

176,00 €

WKD-Artikelnummer: 31 061 306

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hartinger/Rothbrust

Dienstrecht Bayern II

Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffent-

lichen Dienst

137. Aktualisierungslieferung, August 2013, 90,64 €

Art.-Nr. 67077137

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer

**Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der
Länder**

Kommentar

106. Aktualisierung, Stand August 2013, 98,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl

Beamtenrecht in Bayern

Kommentar

181. Aktualisierung, Stand August 2013, 103,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

**Krankenhausfinanzierungsgesetz,
Bundespflegesatzverordnung und Folgerecht**

Kommentare

Begründet von Ltd. Ministerialrat a. D., Rechtsanwalt

Dr. Otmar Dietz und Geschäftsführer a. D. Werner

Bofinger, fortgeführt von Ministerialrat a. D. Dr. Udo

Degener-Hencke, vormals im Bundesministerium für

Gesundheit, Oberregierungsrat Dr. Vitus Gamperl,

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Ge-

sundheit, Dr. Matthias Geiser, Kaufmännischer Leiter

des Schwarzwald-Baar-Klinikums, Rechtsanwalt Prof.

Dr. Michael Quaas, Ministerialrat Ferdinand Rau,

Bundesministerium für Gesundheit, Dipl.-Betriebswirt

(FH) Nils Söhnle, Wirtschaftsprüfer und Steuerbera-

ter, Ltd. Ministerialrat Dr. Frank Stollmann, Ministeri-

um für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Altes

des Landes Nordrhein-Westfalen und Ministerialrat

a. D. Karl Heinz Tuschen

50. Nachlieferung, September 2013, 142 Seiten,

26,30 €

Gesamtwerk: 2014 Seiten, 139,00 €

Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden

MFrABI S. 172

HERAUSGEBER:

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06, 91511 Ansbach • Tel. 0981 53-0 • E-Mail: amtsbuecherei@reg-mfr.bayern.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Erscheint vierzehntägig. Preis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummer 1 € zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann vier Wochen vor dem 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.